

1. Firma, Sitz und Zweck

	<u>Art. 1</u>
Firma	Unter der Firma Antennengenossenschaft Bennwil, nachfolgend AGB genannt, besteht
Sitz	eine Genossenschaft, im Sinne von Art. 828 ff OR, mit Sitz in Bennwil.
	<u>Art. 2</u>
Zweck	Die AGB bezweckt, ihren Genossenschaffern in der Gemeinde Bennwil einen einwandfreien Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und UKW-Programme zu ermöglichen.
Interessen	Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Interessen, stellt beispielsweise auch die Antennenanlage nicht anderen Personen gegen Entgelt zur Verfügung.
Gewinn-ausschüttung	Die Genossenschaft verzichtet auf eine Verzinsung allfälliger Anteilscheine und auf Gewinnausschüttungen an die Genossenschaffer.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

	<u>Art. 3</u>
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt werden von:
Erwerb	3.1 natürlichen Personen 3.2 juristischen Personen 3.3 Personengemeinschaften 3.4 Körperschaften und Genossenschaften
	sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
Voraussetzungen	3.5 Vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungsrechte und Installationen dauernd und ohne Entgelt zu gestatten. Auf einen Eintrag ins Grundbuch wird verzichtet. 3.6 Wirtschaftliche, tragbare Erschliessung, d.h. das Anschlussobjekt muss im Einzugsperimeter der Wohnbauzone sein. Für Anschlussobjekte ausserhalb der Wohnbauzone kann die Verwaltung spezielle Anschlussbedingungen erlassen.
Aufnahme	3.7 Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei einer Verweigerung steht eine Rekursmöglichkeit zu Handen der Generalversammlung zu.
	<u>Art. 4</u>
Austritt	Der Austritt aus der AGB, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist erfolgen.
Kündigungsfrist	Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der AGB entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 11, welche verbindlich sind.
	<u>Art. 5</u>
Uebertragung	Die Mitgliedschaft ist mit Zustimmung der Verwaltung übertragbar. Der Anschluss ist an die Liegenschaft gebunden, d.h. mit dem Verkauf der Liegenschaft geht auch die Mitgliedschaft an die neuen Eigentümer über.

Tod, Erben	<u>Art. 6</u> Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne weiteres seine Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehungen zur AGB einen Vertreter zu bestimmen.
Ausschluss	<u>Art. 7</u> Aus wichtigen Gründen, z.B. nach zweimaliger erfolgloser Mahnung betr. Bezahlung der Anschlussgebühren usw., bei Verletzung der Treuepflicht, bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane etc., kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht	<u>Art. 8</u> Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über 1 Stimme.
Interessenwahrung	<u>Art. 9</u> Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der AGB in guten Treuen zu wahren.
Gebühren	<u>Art. 10</u> Die Genossenschafter der AGB übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge und weiteren Gebühren (z.B. Urheberrechte). Diese sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
Haftung	<u>Art. 11</u> Für die Verbindlichkeiten der ABG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der AGB fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
Rechtsanspruch	Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

4. Organisation der Genossenschaft

Struktur	<u>Art. 12</u> Die Organe der AGB sind: 12.1 die Generalversammlung 12.2 die Verwaltung 12.3 die Kontrollstelle
Offizielles Organ	<u>Art. 13</u> Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im "Bämbeler Gmeiniblatt", die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen überdies im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Befugnisse GV	<p><u>Art. 14</u> Der Generalversammlung, nachstehend GV genannt, stehen als oberstes Organ der AGB folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">14.1 Festsetzung und Aenderung der Statuten14.2 Wahl der Verwaltung14.3 Wahl des Präsidenten14.4 Wahl der Kontrollstelle!14.5 Abnahme des Jahresberichtes14.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes14.7 Entlastung der Verwaltung14.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie über Erstellung von Neuanlagen14.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge14.10 Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge14.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.
Einberufung GV	<p><u>Art. 15</u> Die GV wird einberufen</p> <ul style="list-style-type: none">15.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres15.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.15.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.
Anträge GV	<p><u>Art. 16</u> Anträge von Genossenschaftern zu Händen der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres einzureichen.</p>
Einladung GV	<p><u>Art. 17</u> Die Einladung der GV hat mindestens 5 Tage vorher schriftlich oder im offiziellen Organ gemäss Art. 13 zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten.</p>
Wahlprozedere GV	<p><u>Art. 18</u> Die GV vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.</p>
Geheime Abstimmung Vertretung	<p>Sofern nicht 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Wahlen und Beschlüsse offen vorgenommen. Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.</p>

Verwaltung Anzahl Dauer	<u>Art 19</u> Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der AGB und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.
Wahlprozedere Beratung	Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.
Verwaltung	<u>Art 20</u> Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:
Befugnisse	20.1 Einberufung der GV und Festlegung der Traktandenliste 20.2 Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV 20.3 Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV 20.4 Kassenwesen und Buchführung sowie Führung des Mitgliederverzeichnisses 20.5 Aufnahme von neuen Genossenschaftern und Abonnenten 20.6 Ausschluss von Genossenschaftern und Abonnenten 20.7 Vergebung der von der GV beschlossenen Arbeiten 20.8 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen gemäss Beschluss der GV 20.9 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen 20.10 Anträge an die GV, über die Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge, sowie Abonnementsgebühren 20.11 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.
Verwaltung Konstituierung	<u>Art. 21</u> Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art.14.3). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art der Zeichnungsberechtigung.
Verwaltung Beschlussfähigkeit	<u>Art. 22</u> Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Kontrollstelle	<u>Art. 23</u> Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre von der GV gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren müssen nicht Genossenschafter sein. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

5. Besondere Bestimmungen

Protokollführung	<u>Art. 24</u> Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.
Geschäftsjahr	<u>Art. 25</u> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr
Gesetzliche Bestimmungen	<u>Art. 26</u> Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzliche Bestimmungen.

6. Statutenänderungen, Auflösung, Fusion und Liquidation

Auflösung	<u>Art. 27</u> Für die Auflösung, die Fusion, die Liquidation sowie die Aenderung der Statuten bedarf
Liquidation Fusion	es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernennt die GV 3 - 5 Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen
Liquidationserlös	Der bei einer allfälligen Liquidation sich ergebende Liquidationserlös fällt der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen oder gemeinnützigen Institution zu.
Ersatzanspruch	<u>Art. 28</u> Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaffern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

7. Genehmigung

Genehmigung	<u>Art. 29</u> Die anlässlich der Generalversammlung von 4.2.1983 abgenommenen Statuten sind gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 19.10.1990, 20.4.2001 und 22.4.2008 revidiert worden.
-------------	---

Der Präsident:

Der Kassier:

Bennwil, im April 2008